sign-me
Signiert von SANDRA BECK
am 26.05.2026

Stadt Langenau

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Langenau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 22.05.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Langenau beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt bei Einsätzen in der Zeit von 06.00 bis 20.59 Uhr für jede volle Stunde 15,00 Euro und bei Einsätzen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 05.59 Uhr für jede volle Stunde 16,20 Euro (Nachtzuschlag).

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und Absatz 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 13,50 Euro gewährt.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in folgendem Umfang gewährt: Truppmann Teil 1 140,00 Euro, Truppführer 70,00 Euro, Maschinist 70,00 Euro, Atemschutz-Geräteträger 50,00 Euro, Sprechfunker 32,00 Euro. In dieser Aufwandsentschädigung sind die erforderlichen Fahrtkosten enthalten.

(2) Für die Teilnahme an sonstigen, nicht unter Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Stundensatz von 15,00 Euro, maximal jedoch 120,00 Euro je Tag gewährt.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Entsteht kein Verdienstausfall, weil der Lehrgangsteilnehmer über kein Arbeitseinkommen verfügt oder während des Lehrgangs Urlaub in Anspruch nimmt, so gilt das entstandene Zeitversäumnis als Verdienstausfall. In diesem Falle wird als Verdienstausfall ein Betrag in Höhe von 15,00 Euro, maximal jedoch 120,00 Euro je Tag gewährt.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 bis 3 auf Antrag eine Erstattung der angefallenen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes, sofern diese Fahrtkosten nicht von anderer Seite erstattungsfähig sind.

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.000,00 Euro pro Jahr
Stellvertretender Kommandant	600,00 Euro pro Jahr
Abteilungskommandant Abteilung Langenau	800,00 Euro pro Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Abteilung Langenau	500,00 Euro pro Jahr
Abteilungskommandant der Teilorte je	400,00 Euro / Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant der Teilorte je	150,00 Euro pro Jahr
Jugendfeuerwehrwart	250,00 Euro pro Jahr
Jugendgruppenleiter	200,00 Euro pro Jahr
Gerätewart	250,00 Euro pro Jahr

Die oben genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die gegebenenfalls noch durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten hierfür keine gesonderte Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

(2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten für die bei der Pflege und Wartung des Feuerwehrgeräts geleisteten Arbeitsstunden eine Vergütung von 13,50 Euro je Arbeitsstunde.

(3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die im Feuersicherheitsdienst eingesetzt sind, erhalten für die beim Feuersicherheitsdienst geleisteten Dienststunden eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro je Dienststunde.

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz). Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die Auslagen als Verdienstausfall 15,00 Euro je Stunde gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeit tritt die Satzung vom 16.12.2016 in Form der Änderungssatzung vom 02.12.2025 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Langenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, den 22.05.2026

Daria Henning
Bürgermeisterin

Bereitgestellt am 26.05.2026